

SATZUNG

über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Daxweiler

vom 27.02.2015

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 27.01.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1. Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Daxweiler. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder denen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes zusteht. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 2. Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an dem Eingang bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das vorübergehende Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 3. Verhaltensregeln

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Gemeindeverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde,
 - zu lärmern und zu spielen, zu rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
 - der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und –Grabeinfassungen zu betreten, zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - das Ablegen von Abraum und Pflanzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;

- die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
- Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
 - die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

§ 4. *) Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 5. Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt, der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Bestattungsgenehmigung, Sterbefallbescheinigung) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Gemeindeverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.
- (2) Urnenbeisetzungen unterliegen einer besonderen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Die Beisetzung ist der Gemeinde schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist eine Bescheinigung über die erfolgte Einäscherung und die in (1) erwähnten Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Beisetzung kann in:
 - Reihengrabstätten (Urnen-, Rasen-, Erd-, Urneneinzelnische)
 - Wahlgrabstätten (Urnen-, Rasen-, Erdmehrfachgrab, Urnendoppelnischen)

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 6. Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.
- (2) Für Aschenbeisetzungen in der Erde, muss die Aschekapsel, sowie ggf. die Zierurne aus Bionaturstoffen bestehen, damit gewährleistet ist, dass die Urne innerhalb der Ruhezeit verrottet.

§ 7. Ausheben der Gräber

- (1) Der Grabaushub wird von der Gemeindeverwaltung organisiert oder durchgeführt und in Rechnung gestellt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 cm.

§ 8. Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit (bis zur Wiederbelegung) beträgt 30 Jahre.

§ 9. Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengrabstätten (Urnen-, Rasen-, Erd-, Urneneinzelnische)
 - Wahlgrabstätten (Urnen-, Rasen-, Erdmehrfachgrab, Urnendoppelnischen)
- (3) Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 10. Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten die der Reihe nach belegt, und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - Urnenreihengräber
 - Einzelnischen in der Urnenwand
 - Rasenurnenreihengrab

§ 11. Wahlgrabstätten

- (1) Unter Wahlgrabstätten sind solche Grabstellen zu verstehen, für welche ein längeres Nutzungsrecht verliehen und das durch eine weitere Belegung verlängert werden kann. Nach

Maßgabe der Bedürfnisse und der vorhandenen Flächen können solche Gräber eingerichtet werden.

Es werden eingerichtet:

- Erdwahlgräber
- Urnenwahlgräber
- Doppelnischen in der Urnenwand
- Rasenwahlgräber

- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Verleihung erworben. Hierfür ist eine Gebühr nach näherer Bestimmung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist unzulässig. Das Nutzungsrecht wird auf 40 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung an, festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, dass es frühestens nach der Ruhezeit der letzten Beerdigung endet.
- (3) In den Wahlgräbern können der bisherige Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten / Lebenspartner
 - Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - die Ehegatten / Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
Die bisherigen Inhaber der Nutzungsrechte sind dann verpflichtet, Grabdenkmäler und Grab-einfassungen sofort zu entfernen. Andernfalls ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, nach Ablauf einer 6-wöchigen Frist und nach vorheriger Ankündigung, die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzuräumen und die aufstehenden Denkmäler und Einfassungen fortzuschaffen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 12. Urnenbestattung

- (1) Die Beisetzung von Aschen kann in Reihengräbern oder Wahlgräbern erfolgen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte dürfen Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden und zwar auf den Quadratmeter berechnet, bis zu 4 Urnenbehälter.
- (3) In der vorhandenen Urnenwand können bis zu zwei Urnen je Nische bestattet werden.
- (4) Das verschließen der Urnenwand wird nach erfolgter Beisetzung durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Zur Anfertigung der Inschrift wird durch die Gemeindeverwaltung eine Austauschplatte zu Verfügung gestellt, welche nach Fertigstellung gegen die neutrale Platte ausgetauscht wird.

§ 13. Rasenurnengräber

- (1) Die Urnengrabstätte im Rasengrabfeld wird mit einer Urne der Reihe nach belegt.
- (2) Auf einem Rasengrab dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
- (3) Die Grabstätte ist mit einer ebenerdig in den Boden eingelassenen Steinplatte zu versehen. Art und Größe ist analog der Platten der Urnenwand auszuführen. Sie kann mit einer Inschrift versehen oder neutral gehalten werden.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck im Rahmen der Trauerfeier ist gestattet. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Darüber hinaus ist, um die ordnungsgemäße Pflege des Rasengrabfeldes zu gewährleisten, jegliche Art von Grabschmuck (auch auf der Steinplatte) untersagt.
- (5) Die Grabstätte wird durch die Gemeindeverwaltung angelegt und gepflegt.

§ 14. Grababmessungen

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:

- Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,40 m

- Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,40 m

- Wahlerdgrabstätten

Länge: 2,40 m
Breite: 1,00 m
Abstand: 0,40 m

Bei mehrstelligen Gräbern erhöht sich die Breite entsprechend der Anzahl Grabstellen.

- Urnengräber oder Rasengrabstätten

Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m
Abstand: 0,40 m

Bei mehrstelligen Gräbern erhöht sich die Breite entsprechend der Anzahl Grabstellen.

§ 15. Nutzungsrecht / Gebühren

- (1) Die Nutzungsdauer, das Nutzungsrecht und die Gebühren richten sich nach den für Reihen-, Wahlgräber und für Urnengräber festgesetzten Bestimmungen. Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit für das belegte Grab bzw. die belegte Nische beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschereste.
- (2) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Gemeindeverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnenbehälter (in der Urnenwand) entfernen zu lassen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16. Gestaltung von Grabstätten

- (1) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
- (2) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (3) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) -hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten eines Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (5) Nicht zugelassen sind:
 - Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht gearbeitet sind,
 - aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher (Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen, Inschriften die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, Lichtbilder.
- (6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 17. Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 18. Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügbarkeit der Ortsgemeinde. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 19. Standsicherheit der Grabmale

- (1) Alle Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind entsprechend ihrer Größe in frostfreier Tiefe dauerhaft zu gründen (Beton- oder Steinfundament). Auch Holzkreuze sind im Erdreich in einem Betonklotz zu befestigen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben verursacht werden. Die Gemeindeverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Gemeindeverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 20. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

- (4) Nicht zugelassen ist das Bestreuen der Grabstätte mit Kies (Zierkies ausgenommen) oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen von Bänken und unwürdiger Gefäße z.B. Konservendosen zur Aufnahme von Blumen.

§ 21. Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Die nächsten Angehörigen erhalten für die Dauer der Aufnahme einen Schlüssel welcher nach der Trauerfeier an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben ist.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, eingesargt in die Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anordnung.
- (3) Die Leichenhalle steht für die Trauerfeierlichkeiten ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge geöffnet bleiben und die Angehörigen können die verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbener oder rasch Verwesender müssen in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Die Särge dieser aufgenommenen Toten sowie von auswärts eingebrachte Särge dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ihre Öffnung ist nur auf Anordnung oder nach Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig.

§ 22. Grabverwaltung

- (1) Es werden durch die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten geführt:
- Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern
 - Nummern der Reihengräber, der verliehenen Wahlgräber und eine Namenskartei,
 - Belegungspläne.

§ 23. Gebühren

- (1) Die Erhebung einer Nutzungsgebühr für Reihen- und Wahlgräber, sowie für die Benutzung der Leichenhalle erfolgt gemäß der gesonderten Friedhofsgebührensatzung.

§ 24. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 11, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Satzung oder auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnungen verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

500,00 EURO

geahndet werden.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (:BGBl. S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 25. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Daxweiler vom 26.03.2010 außer Kraft.

Daxweiler, den 27.02.2015

Gez.

Siegel

**Horst Rienecker
Ortsbürgermeister**

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.